

Antrag für einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Name	_____	Vorname	_____
Strasse/Nr.	_____	PLZ/Ort	_____
Versicherten-Nr.	_____	Geburtsdatum	_ _ _ _ _ _ _
SV-Nr.	_____	Zivilstand	_____
E-Mail	_____	Arbeitgeber	_____

Sind Sie gegenwärtig voll arbeitsfähig?

Ja Nein

Sind Sie gegenwärtig in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis?

Ja Nein

Haben Sie und/oder Ihr Arbeitgeber in den letzten 3 Jahren freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse getätigt?

Nein Ja Wann? |_|_|_|_|_|_|_| Betrag, CHF _____

Besteht eine Verpfändung der Austrittsleistung und/oder Vorsorgeleistungen?

Nein Ja Seit wann? |_|_|_|_|_|_|_| Betrag, CHF _____

Wird das Wohneigentum als Hauptwohnsitz oder am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes selbstgenutzt?
(Eigenbedarf im Sinne von Art. 4 WEFV)

Ja Nein

Höhe des Vorbezuges CHF _____

Gewünschte Auszahlung per Datum _____

(Die Frist ab Einreichung der Unterlagen bis zur erstmöglichen Auszahlung beträgt mindestens **sechs Wochen**)

Nach der positiven Prüfung des Antrags respektive der Unterlagen und nach Ihrer Überweisung der Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 400 (siehe Anhang 3 Punkt 2.5 Vorsorgereglement Profond) werden wir die Auszahlung des Vorbezuges veranlassen.

Verwendungszweck

- Erwerb von Wohneigentum (Wohnung/Einfamilienhaus)
- Erstellung von Wohneigentum (Wohnung/Einfamilienhaus)
- Renovation von bestehendem Wohneigentum
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen



Hinweis

Nur Eigennutzung (kein Ferienhaus respektive keine Ferienwohnung)



Dokumente

Bitte legen Sie zwingend Kopien **aller** unter dem auf Sie zutreffenden Verwendungszweck aufgeführten Dokumente/Nachweise bei.

- Erwerb von Wohneigentum** (Wohnung/Einfamilienhaus)
- **Öffentlich beurkundeter Kaufvertrag** (nicht älter als 1 Jahr)
 - **Bestätigung der Bank** (mit Überweisungsadresse / Sperrkonto), dass das Auszahlungskonto nur für den Erwerb verwendet wird und bei Nichtzustandekommen der Betrag an Profond zurückbezahlt wird.
Bei **Liegenschaften im Ausland** muss diese **Bestätigung durch einen Notar** erfolgen und uns im **Original** zugestellt werden.
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

- Erstellung von Wohneigentum** (Wohnung/Einfamilienhaus)
- **Öffentlich beurkundeter Kaufvertrag** (nicht älter als 1 Jahr)
 - **Werkvertrag**
 - **Bestätigung der Bank** (mit Überweisungsadresse / Sperrkonto), dass das Auszahlungskonto nur für die Erstellung verwendet wird und bei Nichtzustandekommen der Betrag an Profond zurückbezahlt wird.
Bei **Liegenschaften im Ausland** muss diese **Bestätigung durch einen Notar** erfolgen und uns im **Original** zugestellt werden.
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

- Renovation von Wohneigentum**
- **Aktueller Grundbuchauszug**
 - **Unterzeichnete Auftragsbestätigung oder bezahlte Rechnungen** der beauftragten Unternehmen (nicht älter als 1 Jahr); Offerten werden nicht berücksichtigt.
 - **Bestätigung der Bank** (mit Überweisungsadresse / Sperrkonto), dass das Auszahlungskonto nur für die Renovation verwendet wird und bei Nichtzustandekommen der Betrag an Profond zurückbezahlt wird.
Bei **Liegenschaften im Ausland** muss diese **Bestätigung durch einen Notar** erfolgen und uns im **Original** zugestellt werden.
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

- Rückzahlung von Hypothekendarlehen**
- **Aktueller Grundbuchauszug**
 - **Bestätigung der Bank** (mit Überweisungsadresse / Sperrkonto / Höhe der aktuellen Hypothek), dass das Auszahlungskonto nur für die Rückzahlung verwendet wird.
Bei **Liegenschaften im Ausland** muss diese **Bestätigung durch einen Notar** erfolgen und uns im **Original** zugestellt werden.
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

- Erwerb von Anteilscheinen** einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen
- **Bestätigung der Genossenschaft** inkl. Reglement/Statuten
 - **Kopie der Anteilscheine**
 - **Bei Verheirateten/eingetragener Partnerschaft:** amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
 - **Bei Unverheirateten (ledig/verwitwet):** aktuelle Zivilstandsbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

Die versicherte Person bestätigt:

- diesen Antrag und sämtliche Fragen wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben,
- allfällige fehlende Unterlagen nachzureichen,
- die nachstehenden Informationen gelesen und akzeptiert zu haben sowie
- das erhaltene Merkblatt Wohneigentumsförderung gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Informationen

a) Grundbuch

Die Profond Vorsorgeeinrichtung meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräußerungsbeschränkung als Anmerkung im Grundbuch. Die entstehenden Kosten sind durch die versicherte Person zu bezahlen.

b) Bearbeitungsgebühr

Die versicherte Person überweist vor der WEF-Auszahlung einmalig CHF 400 an Profond als Entschädigung für den ausserordentlichen Aufwand (gemäss Anhang 3 des Vorsorgereglements der Profond Vorsorgeeinrichtung).

c) Steuern

Die Profond Vorsorgeeinrichtung meldet den Vorbezug auf dem vorgeschriebenen Meldeformular ab Auszahlung innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern. Die anfallenden Steuern (inkl. Quellensteuern) gehen zulasten der versicherten Person.

d) Vorsorgeleistungen

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass sich ihre voraussichtliche Altersleistung entsprechend reduziert. In der Regel reduzieren sich die Risikoleistungen im Invaliditäts- oder Todesfall nicht, mit Ausnahme des Todesfallkapitals. Hierzu verweisen wir auf den massgebenden Vorsorgeplan der Versicherung.

e) Rückzahlung des Vorbezuges gemäss Art. 49 Abs. 11 Vorsorgereglement respektive Art. 30d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners **durch Notar oder Gemeinde**

Nutzen Sie Ihr Altersguthaben für Wohneigentum

Sie können Ihr Altersguthaben für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzen. Erfahren Sie, wofür Sie Ihr Altersguthaben beziehen oder verpfänden können und was die Unterschiede sind.

Sie können Ihr Altersguthaben für den Erwerb oder die Renovation von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzen. Dazu zählen:

- Erwerb oder Bau von selbstgenutztem Wohneigentum im In- und Ausland (Wohnung oder Einfamilienhaus)
- Beteiligungen an Wohneigentum, sofern Sie das Objekt selbst bewohnen
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- Renovationen von selbstgenutztem Wohneigentum

Vorsorgegelder dürfen jedoch insbesondere **nicht** verwendet werden für:

- Die Finanzierung von Baukrediten
- Den ordentlichen Unterhalt des Wohneigentums (Nebenkosten)
- Die Bezahlung von Hypothekarschuldzinsen
- Den Erwerb von Zweit- oder Ferienwohnungen

Sie können einen Teil Ihrer Austrittsleistung vorbezahlen oder verpfänden. Die Höhe des maximal möglichen Vorbezugs bzw. die maximale Höhe der Verpfändung ist auf Ihrem Vorsorgeausweis im Absatz «Zusatzinformationen» aufgeführt.

Ganz generell gelten für die Wohneigentumsförderung die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Verpfändung gültig sind. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Vorbezug

Bei einem Vorbezug reduziert sich Ihr Alterskapital um den Betrag des Vorbezugs. Das führt zu Kürzungen der Vorsorgeleistungen von Profond im Alter und allenfalls bei Invalidität und Tod.

- Ein Vorbezug muss mindestens 20 000 Franken betragen und kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- Der vorbezogene Betrag wird als Kapitaleistung versteuert. Wir melden diesen Betrag an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Für Versicherte im Ausland erfolgt ein Quellensteuerabzug. Je nach Land kann die Quellensteuer zurückgefordert werden. Bei Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich bitte an eine Fachperson für Steuer- und Finanzfragen.
- Bei Liegenschaften in der Schweiz veranlassen wir die Eintragung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch (die Kosten gehen zu Ihren Lasten).

- Bei einem Stellenwechsel informieren wir Ihre neue Pensionskasse darüber, dass Sie einen Vorbezug getätigt haben.

Verpfändung

Bei einer Verpfändung wird die Austrittsleistung in der Höhe der Verpfändung zugunsten des Pfandgläubigers blockiert. Die Verpfändung hat keine Leistungskürzungen zur Folge, solange keine Pfandverwertung erfolgt.

- Bei einer Pfandverwertung durch den Pfandgläubiger, z.B. aufgrund von Zahlungsverzug oder -unfähigkeit, gelten die gleichen Folgen wie bei einem Vorbezug.
- Bei einem Stellenwechsel informieren wir Ihre neue Pensionskasse über die Verpfändung.



Wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, benötigen Sie für die Verpfändung oder den Vorbezug die schriftliche Zustimmung Ihrer Ehefrau, Ihres Ehemanns bzw. Ihrer Partnerin, Ihres Partners.

Wenn Sie invalid sind, können Sie Ihr Altersguthaben weder vorbezahlen noch verpfänden. Bei teilweiser Erwerbsfähigkeit ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung entsprechend Ihrem Grad der Erwerbsfähigkeit möglich.

Rückzahlungsmöglichkeit

Sie können den vorbezogenen Betrag freiwillig zurückzahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt 10 000 Franken.

Rückzahlungspflicht

Wenn Sie das Wohneigentum verkaufen, sind Sie verpflichtet, den Vorbezug an uns zurückzuzahlen. Wenn Sie sterben, ohne dass Vorsorgeleistungen an

Hinterlassene fällig werden, müssen Ihre Erben den Vorbezug an uns zurückzuzahlen.

Ihre Verantwortung

Sie sind selbst für Ihre berufliche Vorsorge verantwortlich. Eine Verpfändung hat keine direkten Auswirkungen auf Ihre Versicherung, solange das Pfand nicht verwertet wird. Bei einem Vorbezug müssen Sie hingegen mit einer Kürzung der Leistungen und einer sofortigen Besteuerung rechnen. Lücken in Ihrer Vorsorgeleistungen im Alter und bei Invalidität und Tod müssen Sie selbst schliessen und die Kosten für eine allfällige Risikoversicherung (Todesfall und/oder Erwerbsunfähigkeit) tragen.